

IHK-Information

Die Rundfunkfinanzierung ab 2013

Rundfunkbeitrag wird nach Mitarbeiterzahl und Betriebsstätten berechnet.

Stand der Diskussion und Ausblick

Mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) ist eine grundlegende Neuausrichtung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschlossen worden. Die Neuerungen basieren auf der Abkehr vom gerätebezogenen Ansatz hin zu einer geräteunabhängigen Finanzierung. In der Diskussion um die Ausgestaltung des neuen Modells hat sich die IHK-Organisation insbesondere dafür eingesetzt, dass unterschiedliche Betriebsmodelle nicht unterschiedlich behandelt werden. Der Beitrag sollte rein nach der Anzahl der Mitarbeiter eines Unternehmens – unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten – berechnet werden. Der 15. RÄndStV behandelt Betriebe jedoch unterschiedlich – je nach der Unternehmensstruktur. Dadurch werden beispielsweise viele größere Filialbetriebe deutlich schlechter gestellt als große Unternehmen mit nur einem Standort.

Zudem erfolgt bei der Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter keine Orientierung am Vollzeitäquivalent. Dadurch werden Branchen mit besonders hoher Teilzeitbeschäftigtenquote ungleich stärker belastet.

Zusätzlich zur Mitarbeiterzahl werden Kraftfahrzeuge weiterhin in die Berechnung des Rundfunkbeitrags einbezogen. Somit kommt es auch zu einer vergleichsweise stärkeren Belastung Kfz-intensiver Branchen. Auch Hotelzimmer (sowie Gästezimmer und Ferienwohnungen) wirken sich zusätzlich auf den Rundfunkbeitrag aus.

Die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels – so haben es die Länder vorgesehen – sollen zeitnah überprüft werden. Die Ergebnisse des Evaluierungsberichts werden im Frühjahr 2015 erwartet. Die Länder werden in Auswertung dieses Berichts im Sommer 2015 über mögliche Nachbesserungen beraten. Dabei soll auch die umstrittene Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge unter die Lupe genommen werden.

Aufgrund der gestiegenen Einnahmen wurde der Rundfunkbeitrag zum 1. April 2015 von 17,98 € auf 17,50 € im Monat gesenkt.

Mehrere Landesverfassungsgerichte haben den Rundfunkbeitrag in seiner derzeitigen Ausgestaltung als verfassungskonform gebilligt. Sie sahen insbesondere keine Grundrechte verletzt und der Beitrag sei auch keine Steuer.

IHK-Information

Was hat sich seit 2013 verändert?

Seit dem 1. Januar 2013 wird die Berechnung der Rundfunkbeiträge (bisher: Rundfunkgebühren) auf eine völlig neue Grundlage – im Wesentlichen: Mitarbeiter pro Betriebsstätte und betrieblich genutzte Kfz – gestellt. Daher kann auch für Unternehmen der zu entrichtende Rundfunkbeitrag von der bisherigen Rundfunkgebühr stark abweichen.

Wer ist von den neuen Regelungen betroffen?

Von der neuen Regelung sind alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen sowie Einrichtungen des Gemeinwohls betroffen. Es wird ein grundsätzlicher potenzieller Nutzen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk unterstellt, der eine finanzielle Belastung sowohl des privaten als auch des nicht-privaten Bereichs rechtfertigt. Ob sich hinter den Türen dieser Räume auch Rundfunkgeräte – gleich welcher Art – befinden, spielt dann keine Rolle mehr.

Wie ermittelt man den Rundfunkbeitrag?

Der neue Rundfunkbeitrag lässt sich in folgenden Schritten ermitteln:

Beitrag Betriebsstätte (nach Mitarbeiter-Beitragsstaffel)
 + ggf. Beiträge für weitere Betriebsstätten (nach Mitarbeiter-Beitragsstaffel)
 + Anzahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge (abzüglich 1 Kfz pro Betriebsstätte) *5,83 €
 + Anzahl der Hotel-/Gästezimmer, Ferienwohnungen (abzüglich 1 Zimmer/Wohnung pro Betriebsstätte) *5,83 €
 = Rundfunkbeitrag für das Unternehmen

Mitarbeiter-Beitragsstaffel

Anzahl der Mitarbeiter pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beiträge pro Monat in absoluten Zahlen
0-8	1/3	5,83 €
9-19	1	17,50 €
20-49	2	35,00 €
50-249	5	87,50 €
250-499	10	175,00 €
500-999	20	350,00 €
1000-4999	40	700,00 €
5000-9999	80	1.400,00 €
10000-19999	120	2.100,00 €
ab 20000	180	3.150,00 €

IHK-Information

Was ist eine Betriebsstätte?

Eine Betriebsstätte ist jede **ortsfeste Raumeinheit**, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist. Das kann z. B. ein Produktionsstandort oder ein Geschäft sein.

Der Begriff der Betriebsstätte umfasst auch gewerblich genutzte Motorschiffe.

Auch eine Fläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein (z. B. Shop in Shop).

Mehrere Raumeinheiten auf einem oder auf zusammenhängenden Grundstücken gelten als eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden. Derselbe Inhaber liegt vor, wenn es sich bei ihm um dieselbe natürliche oder juristische Person handelt. Haben hingegen auf einem Grundstück neben natürlichen auch juristische Personen verschiedene Betriebe inne, sind unterschiedliche Inhaber vorhanden.

Separat einer Beitragspflicht unterliegen selbst räumlich minimal getrennte Teilflächen von Betrieben. Bei der Beurteilung, ob Betriebsgrundstücke zusammenhängen, kommt es nicht auf eine wirtschaftliche, funktionale oder organisatorische Einheit an. Ausschlaggebend ist das Grundstückskataster. Grundstücke werden nur dann als zusammenhängend betrachtet, wenn zwischen ihnen mindestens eine punktuelle Verbindung besteht (z. B. eine Fußgängerbrücke über eine Straße, die zwei Betriebsstätten verbindet).

Fallbeispiel:

Im Bereich des Kfz-Gewerbes findet man häufig eine Kombination aus jeweils rechtlich selbständiger Handelsgesellschaft, Autolackiererei und Tankstelle. Hier ist davon auszugehen, dass zwischen diesen drei Betrieben eine erkennbare räumliche Trennung besteht. Insoweit liegen mehrere Betriebsstätten vor. Die Betriebe sind zudem auch nicht demselben Inhaber zuzurechnen, weil es sich jeweils um verschiedene natürliche und juristische Personen handelt.

Befinden sich mehrere Betriebsstätten in einer Raumeinheit (z. B. Bürogemeinschaft aus Anwaltskanzlei und Steuerberatungsbüro) und besteht innerhalb dieser Raumeinheit keine erkennbare räumliche Trennung zwischen den verschiedenen Betriebsstätten z. B. weil es einen gemeinsamen Empfangsbereich mit Sekretariat gibt, muss der Rundfunkbeitrag nur für eine Betriebsstätte entrichtet werden. Die Betriebsinhaber haften gesamtschuldnerisch. Gleiches gilt auch für Vereine und Verbände.

Das heißt: Eines der Mitglieder dieser Gemeinschaft meldet die Betriebsstätte auf seinen Namen an. In diesem Fall werden alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zusammengezählt, die in dieser Betriebsstätte arbeiten – unabhängig davon, bei welchem Mitglied der Gemeinschaft sie angestellt sind. Das Mitglied, das die Betriebsstätte anmeldet, kann dann auch für die Betriebsstätte ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug geltend machen - es ist beitragsfrei. Alle weiteren Mitglieder der Gemeinschaft melden ihre betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge selbst unter einer eigenen Beitragsnummer an.

IHK-Information

Wann fällt ggf. kein Rundfunkbeitrag für eine Betriebsstätte an?

Wer sein Unternehmen saisonbedingt **länger als drei Monate hintereinander vollständig schließt**, kann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreit werden.

Ein Rundfunkbeitrag ist für die Betriebsstätten nicht zu entrichten, in denen **kein Arbeitsplatz eingerichtet** ist oder in denen Beschäftigte **nur gelegentlich eine Tätigkeit ausüben**. Dabei ist die Formulierung „eingerichteter Arbeitsplatz“ nicht gegenständlich zu verstehen. Es handelt sich auch dann um einen eingerichteten Arbeitsplatz, wenn in der Betriebsstätte mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird. Werden in der Betriebsstätte nur gelegentlich Tätigkeiten ausgeführt, besteht keine Beitragspflicht.

Kein Rundfunkbeitrag fällt beispielsweise an

- für Lager,
- für Trafohäuschen,
- für Objektbüros von Reinigungsfirmen in den zu reinigenden Gebäuden,
- für vorübergehend aufgestellte Baucontainer,
- für Baustellen im Allgemeinen,
- für mobile Objekte, wie z. B. Zelt pavillons, Stände auf Wochenmärkten,
- für temporäre Servicestandorte von Händlern oder Handwerkern in Baumärkten, wenn diese nicht im eigenen Namen betrieben werden, sondern die Infrastruktur des Baumarktes genutzt wird.

Baucontainer gelten dann als ortsfeste Raumeinheit bzw. Betriebsstätte, wenn sie längerfristig an einem Ort (Dauerbaustelle) stehen. Ab welchem Zeitraum dies gilt, ist derzeit Auslegungsfrage bzw. noch zu klären. Gleiches gilt für Marktstände.

Die an diesen Orten nicht regelmäßig Beschäftigten werden der Betriebsstätte zugeordnet, an der sie überwiegend und damit regelmäßig tätig sind.

Was gilt für Arbeitszimmer innerhalb der Privatwohnung?

Selbstständige oder Freiberufler, die zu Hause arbeiten und für ihre Wohnung bereits den Rundfunkbeitrag leisten, müssen **keinen gesonderten Beitrag** für die Betriebsstätte zahlen. Es ist aber der Beitrag für beruflich genutzte Kraftfahrzeuge zu leisten (monatlich 5,83 € pro Kfz).

Bei der Beurteilung, ob sich Betriebsstätten innerhalb oder außerhalb einer Wohnung befinden, orientiert man sich daran, ob die **Privatsphäre** der Wohnung berührt wird. Die Betriebsstätte ist also nur dann beitragsfrei, wenn sie ausschließlich über die Privatwohnung zu betreten ist. Ein räumlicher Zusammenhang reicht nicht aus.

Eine separate Wohnung im Sinne des Staatsvertrages liegt dann vor, wenn diese durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen betreten werden kann. Räumlichkeiten, die folglich durch einen separaten Eingang und nicht ausschließlich über die Privatwohnung betreten werden können (z. B. Garage, Ladengeschäft im Untergeschoss), zählen deshalb nicht zur Wohnung. Es ist ein gesonderter Beitrag zu entrichten.

IHK-Information

Wie ermittelt man die Beschäftigtenzahl?

In die Beitragsberechnung gehen alle im Jahresdurchschnitt **sozialversicherungspflichtig Voll- und Teilzeitbeschäftigten** ein.

Teilzeitbeschäftigte werden, unabhängig davon, ob sie in mehreren Betrieben beschäftigt sind, pro Betrieb voll angerechnet. Anders ist dies nur dann, wenn ein Mitarbeiter in demselben Unternehmen in verschiedenen Betriebsstätten jeweils in Teilzeit eingesetzt ist. Hier ist der Mitarbeiter nur einmal, an der Betriebsstätte, an der er vorwiegend eingesetzt ist, zu berücksichtigen. Mitarbeiter werden bei der Erfassung der Betriebsstätte zugeordnet, die ihrem Einsatzort am nächsten ist. Hier bestehen Beurteilungsspielräume für Unternehmen.

Nicht hinzugerechnet werden:

- Inhaber/in (auch mehrere nicht sozialversicherungspflichtige Geschäftsführer bzw. Inhaber z. B. einer GmbH),
- Auszubildende und geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber),
- Personen, die ein freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten,
- Medizinstudenten, die sich in ihrem praktischen Jahr an Krankenhäusern befinden,
- Mitarbeiter in Elternzeit,
- Beschäftigte im Sonderurlaub.

Kurzarbeiter sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt und werden somit bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahlen erfasst.

Leiharbeitnehmer sind der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens zuzuordnen, nicht der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens.

Wie ermittelt man die beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge?

Für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge (darunter fallen im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Personen- und Lastkraftwagen, Geländefahrzeuge und Omnibusse der EG-Fahrzeugklassen M, N, Symbol G) ist ein Drittel Beitrag von monatlich 5,83 € zu entrichten.

Pro beitragspflichtiger Betriebsstätte ist ein Kfz beitragsfrei – unabhängig davon, wo es zugelassen ist.

Beitragspflicht besteht bei jeder auch nur geringfügigen Nutzung zu nicht ausschließlich privaten Zwecken.

Entscheidend für die Beitragspflicht ist, ob ein Kfz zugelassen ist. Daher sind auch Mietwagen/Werkstattersatzfahrzeuge, Vorführwagen und Mitarbeitern zugewiesene Dienstwagen beitragspflichtig.

Unternehmen müssen jedes neu hinzukommende Kraftfahrzeug bei den Rundfunkanstalten anmelden.

IHK-Information

Derzeit wird noch eine Einigung mit den großen Kfz-Leasinggesellschaften gesucht, die in einem sog. Fürzahler-Verhältnis zu ihren Kunden stehen.

Zur Anmeldung von Kfz in Bürogemeinschaften siehe oben unter Punkt „Was ist eine Betriebsstätte?“.

Wann fällt ggf. kein Rundfunkbeitrag für ein Kraftfahrzeug an?

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind zulassungsfreie Kfz wie z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler oder einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Kfz, denen lediglich die zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr gestattet ist (Kurzzeitkennzeichen, rote Kennzeichen), unterliegen nicht der Beitragspflicht.

Gleiches gilt für Kfz mit „taktischen Tageszulassungen“ (weniger als 30 Tage zugelassen, keine Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr, Gesamtkilometerleistung weniger als 200 Kilometer) und für Kfz mit taktischen „händler eigenen Zulassungen“, da diese im Straßenverkehr nicht genutzt werden.

Welche Regelungen gelten für Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen?

Für jedes Hotel- und Gästezimmer sowie jede Ferienwohnung, die zur entgeltlichen Beherbergung Dritter dienen, ist – zusätzlich zur Beitragspflicht für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kfz – ein Drittel des Rundfunkbeitrages pro Monat zu entrichten (5,83 €).

Auch hier gilt: der Beitrag fällt erst ab der zweiten Raumeinheit an.

Wie erfolgt der Gebühreneinzug?

Der Beitragsservice hat im Auftrag der Landesrundfunkanstalten Erfassungsbögen an die Unternehmen versendet. Alle Unternehmen sind **verpflichtet**, der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Verlangen schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach dem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen.

Werden die fälligen Rundfunkbeiträge (länger als sechs Monate ganz oder teilweise) nicht geleistet, so wird dies als Ordnungswidrigkeit gewertet und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gleiches gilt, wenn der Beginn der Beitragspflicht nicht innerhalb eines Monats bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt wird. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erfolgt nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalten.

Der Beitragsservice übernimmt lediglich das Inkasso für die Rundfunkanstalten der Länder. Die bisherigen, häufig kritisierten, Kontrollen durch die GEZ-Beauftragten werden hinfällig, weil künftig jeder Betrieb herangezogen wird.

IHK-Information

Zahlung unter Vorbehalt

Einige Beitragszahler stellen die Zahlung des Rundfunkbeitrags unter einen ausdrücklichen Vorbehalt, weil befürchtet wird, dass bereits gezahlte Beiträge bei einer theoretisch möglichen Gesetzesänderung zu Ihren Lasten einbehalten werden könnten. Diese Sorge ist nach Auskunft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unberechtigt, da ein Rückerstattungsanspruch bereits gesetzlich geregelt ist. Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) heißt es in § 10 Abs. 3 Satz 1: „Soweit ein Rundfunkbeitrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde, kann derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der durch die Zahlung bereicherten Landesrundfunkanstalt die Erstattung des entrichteten Betrages fordern.“

Dies bedeutet, dass die Rundfunkanstalten Rundfunkbeiträge zurückerstatten müssen, die gezahlt wurden, ohne dass für die Zahlung ein Rechtsgrund bestand. Eine Erstattung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Verjährungsvorschriften, § 10 Abs. 3 Satz 3 RBStV.

Eine Zahlung unter Vorbehalt ist bei öffentlichen Abgaben, wozu auch der Rundfunkbeitrag gehört, rechtlich nicht möglich und kann auch nicht als gültiger Widerspruch bewertet werden. Zur Zahlung des Rundfunkbeitrages sind die Beitragszahler aufgrund des Gesetzes und nicht auf der Grundlage vertraglicher Regelungen verpflichtet. Daher ist es nicht möglich, die Zahlung an eigene Bedingungen zu knüpfen. Da jedoch ein gesetzlicher Erstattungsanspruch auf Rückzahlung besteht, entsteht den Beitragszahlern dadurch kein Nachteil, zumal auch für einen Vorbehalt die allgemeinen Regeln der Verjährung gelten. Soll durch den Vorbehalt ein Widerspruch gegen die Zahlungspflicht gewollt sein, müsste zunächst ein Beitragsbescheid ergehen und anschließend gegen diesen ein solcher Widerspruch eingelegt werden, der dann auch so benannt werden sollte.

Vermeidung der Verjährung von Rückforderungsansprüchen

Rückforderungsansprüche (§ 10 Abs. 3 RBStV) entstehen, soweit ein Rundfunkbeitrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde. Ein solcher Erstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des BGB über die regelmäßige Verjährung und es ist daher zu klären, wie und unter welchen Voraussetzungen eine solche Verjährung vermieden werden kann.

Die Problematik stellt sich noch nicht unmittelbar, sondern nach Auskunft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erst bis zum 31.12.2016. Zu diesem Zeitpunkt könnten Ansprüche aus dem ersten Beitragsjahr verjähren.

Um nicht eine Flut von Bescheiden, Widersprüchen und Klagen zu produzieren, kann zur Vermeidung der Verjährung folgendes Verfahren gewählt werden: Die laufenden Rundfunkbeiträge werden zunächst regelmäßig zum gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkt gezahlt. Rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist für das erste Beitragsjahr teilt das Unternehmen der zuständigen Landesrundfunkanstalt mit, einen Rückerstattungsanspruch geltend zu machen. Die Rundfunkanstalt erlässt daraufhin einen Feststellungsbescheid über die bis dahin gezahlten Rundfunkbeiträge. Dieser kann durch Widerspruch angefochten werden. Die Widerspruchsentscheidung wird dann - in beiderseitigem Einverständnis - bis zum Vorliegen einer höchstrichterlichen Entscheidung zu den beanstandeten Regelungen zurückgestellt. Die Verjährung von Ansprüchen ist damit unterbrochen.

IHK-Information

Verfahren zur Betreuung von filialstarken Betrieben

Für filialstarke Betriebe mit Filialen, die sich z. B. auch über mehrere Bundesländer erstrecken, ist eine zentrale Betreuung durch **eine** Landesrundfunkanstalt möglich. Zuständig ist in der Regel die Rundfunkanstalt am Sitz des Unternehmens.

Die Angaben nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag können von einem Unternehmen zentral für alle seine Betriebsstätten, Kfz und Mitarbeiterzahlen bei der entsprechenden Landesrundfunkanstalt abgegeben werden.

Mit der zuständigen Landesrundfunkanstalt können bilaterale Regelungen getroffen werden,

- die Änderungsmeldungen nur noch einmal jährlich erforderlich machen,
- die dafür sorgen, dass alle Bescheide, Rechnungen, etc. jenseits einer zentralen Meldung systematisch bearbeitet bzw. bereinigt werden,
- die ein Verfahren für den Umgang mit Nachfragen vor Ort regeln.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Die Webseite www.rundfunkbeitrag.de enthält zielgruppenspezifische Informationen, die laufend angepasst werden. Dort sind auch ein Online-Beitragsrechner, Erfassungsbögen und ein Kontaktformular zu finden.

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.